



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT BIBERACH

Rahmenrichtlinien des Staatlichen Schulamts Biberach für Kooperationsvereinbarungen im Rahmen einer kooperativen Organisationsform

Präambel:

Die genannten Schulen treffen im Folgenden Vereinbarungen über den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an der allgemeinen Schule.

Gesetzliche Grundlagen:

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg
- Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote

„Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.“ (Schulgesetz für Baden-Württemberg; 1. Teil; §15, Abs. 6)

Bei einer kooperativen Organisationsform arbeitet eine Klasse eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) mit einer Partnerklasse einer allgemeinen Schule verbindlich zusammen. Die Schülerinnen und Schüler beider Schulen werden jeweils nach dem Bildungsplan ihrer Schule unterrichtet. Die Rahmenbedingungen (Verantwortlichkeiten, Vereinbarungen, räumliche und materielle Bedingungen) sind durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Schulen geregelt. Die Schülerinnen und Schüler des SBBZ haben in der Regel ein eigenes Klassenzimmer in den Schulen der Partnerklassen. Dabei lernen die Schülerinnen und Schüler so viel miteinander wie möglich. Wenn es erforderlich ist, können auch spezifische Lernangebote gemacht werden. Die gemeinsamen Unterrichtszeiten und die Organisationsformen des Unterrichts variieren je nach den Bedürfnissen der Beteiligten. Es ist dabei auch möglich, dass der Unterricht für beide Klassen stundenweise, tageweise, nachmittags oder für bestimmte Projekte am jeweils anderen Lernort stattfindet. Die Schülerinnen und Schüler des SBBZ können ergänzend am Unterricht des SBBZ teilnehmen. Die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen werden zwischen den beteiligten Schulen in Form einer Kooperationsvereinbarung vorab verlässlich geklärt.

Pädagogische Grundgedanken, Leitlinien sowie die methodisch-didaktische Umsetzung in den kooperativen Organisationsformen werden gemeinsam von den kooperierenden Schulen erarbeitet und verantwortet.

Notwendiger Klärungsbedarf	Beispiele für Ausgestaltung	Zuständigkeit
Ausgangslage	Beschreibung der Ausgangslage <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligte Schulen • Beschreibung der Organisationsformen 	Schulleitung Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum / Schulleitung allg. Schule
Ebene Schulleitung	<p>Die Schulleitungen besprechen sich hinsichtlich der Ausgestaltung regelmäßig.</p> <p>Die Schulleitungen der beteiligten Schulen verpflichten sich hinsichtlich Stundenplangestaltung rechtzeitig miteinander Absprachen zu treffen, so dass Sonderpädagogik sinnvoll in den Schulalltag der allgemeinen Schule eingebunden werden kann. Veränderungen müssen transparent kommuniziert werden. Sinnhaft ist, dass geklärt ist, welche Arbeitsgruppen für welche Themen verantwortlich sind.</p> <p>Die Aufgaben der Schulleitung des SBBZ sind:</p> <p>Die Aufgaben der Schulleitung der allgemeinen Schule sind:</p>	beide Schulleitungen
Vertretungsregelung	Absprachen zur Vertretung werden geregelt. Bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften wird die Vertretung von den in der Klasse tätigen Lehrkräften getätigt. Ggf. wird über das Klassenteam hinaus Vertretung ar-	beide Schulleitungen

	<p>rangiert. Dabei muss die Situation unter den Gesichtspunkten Aufsichtspflicht und Betreuungsaufwand handhabbar sein. Dies wird von den Schulleitungen im Einzelfall entschieden. Vertretungen von Seiten der Lehrkräfte des SBBZ ist generell möglich.</p> <p>Bei langfristigen Ausfällen ist die Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung notwendig. Die jeweiligen zuständigen Schulleitungen sind hier federführend tätig. Immer gilt, dass die Situation der Schüler*innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht aus dem Blick verloren wird.</p>	
<p>Team</p>	<p>Die in einer Klasse agierenden Lehrkräfte und unterstützenden Professionen verstehen sich als Team.</p> <p>Grundlage einer gelingenden Teamarbeit sind gemeinsame regelmäßige Besprechungen, so wie eine klare abgesprochene Aufgabenteilung. Die Schulleitungen bieten Rahmenbedingungen, um Kooperationszeiten zu ermöglichen. Bei Konflikten im Team sind die Schulleitungen als Ansprechpartner*innen vorhanden. Weitere Unterstützungssystemen (Schulpsychologische Beratungsstelle, Praxisbegleitung inklusive Bildung, ...) sollen genutzt werden. Es ist von Vorteil, wenn die Teams über mehrere Jahre kontinuierlich zusammenarbeiten.</p>	<p>Lehrer*innen SBBZ, Lehrer*innen der allg. Schule</p>
<p>Fortbildung/Weiterbildung</p>	<p>Die Schulleitungen der beteiligten Schulen ermöglichen die Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen.</p>	<p>beide Schulleitungen</p>

<p>Unterricht, Klassenaktivitäten, Leistungsbeurteilung</p>	<p>Der gemeinsame Unterricht, die Didaktik und Methodik und Formen der Differenzierung erfordern eine enge und kontinuierliche Abstimmung und Zusammenarbeit der Lehrkräfte bei der Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtsgestaltung für Schüler*innen mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Er zeichnet sich dadurch aus, dass <u>allen</u> Schüler*innen der Klasse angemessene Bildungsangebote gemacht werden.</p> <p>Klassenaktivitäten wie Elternabende, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten sollten gemeinsam abgeprochen, geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Die Schüler*innen mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote werden am Bildungsplan des SBBZ und an den Bildungsplänen der allgemeinen Schule orientiert unterrichtet, die Schüler*innen der allgemeinen Schule orientiert an den Bildungsplänen der allgemeinen Schule. Die Verantwortung für die Umsetzung des Bildungsplans der Schüler*innen mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote liegt federführend in der Hand der Lehrkräfte des SBBZ. Die federführende Verantwortung für die Umsetzung des Bildungsplans der allgemeinen Schulen liegt bei den Lehrkräften der allgemeinen Schule.</p> <p>Die Leistungsbeurteilung obliegt auch jeweils federführend den Lehrkräften, die für das jeweilige Bil-</p>	<p>Lehrer*innen SBBZ, Lehrer*innen der allg. Schule</p>
---	--	---

	dungsangebot federführend zuständig sind.	
Elternzusammenarbeit	<p>Die Teilhabe der Erziehungsberechtigten in Gremien ist geklärt. Gemeinsame Elternarbeit findet statt. Für die Erziehungsberechtigten sind die Hauptansprechpartner*innen geklärt.</p> <p>Die Teilnahme der sonderpäd. Lehrkräfte an Elternabenden muss geklärt sein. Für individuelle Elterngespräche muss geregelt sein, wer bei welchen Schüler*innen verpflichtend teilnimmt.</p>	<p>Lehrer*innen SSBZ, Lehrer*innen der allg. Schule</p> <p>beide Schulleitungen</p>
Konferenzen	Die Teilnahme an Konferenzen muss abgesprochen und mit den Schulleitungen der beteiligten Institutionen in zielführendem Rahmen geregelt werden. Grundsätzlich besteht für die Kolleg*innen der Kooperation bei der ersten und letzten GLK der allg. Schule Anwesenheitspflicht. Bei allen weiteren Konferenzen ist die Teilnahme einer sonderpäd. Lehrkraft ausreichend, um als Multiplikator*in für die anderen beteiligten Kolleg*innen zu agieren.	beide Schulleitungen
Sachmittel (Lehr- und Lernmittel, Pflege- und Hilfsmittel, Ausstattung), Schülerbeförderung	<p>Absprachen hinsichtlich des Einsatzes von Sachmitteln werden so getroffen, dass den Schülerinnen und Schülern die notwendigen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen Lehr- und Lernmittel bereitgestellt werden können. Prinzipiell ist für die Sachausstattung die Schule zuständig, an der die Schüler*innen gezählt werden.</p> <p>Schülerbeförderung: Die Kommunikation mit dem Schülerbeförde-</p>	beide Schulleitungen

	rungsträger obliegt der jeweils zuständigen Schulleitung.	
Aufsicht	Regelungen zur Aufsicht müssen so gestaltet werden, dass im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Lehrkräften die notwendigen Pausen wahrnehmen können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass für alle Schüler*innen eine hinreichende Aufsicht geregelt ist. Das Kollegium muss bezüglich der Besonderheiten der Schüler*innen informiert sein.	
Hausrechtliche Regelungen	Hausrechtliche Regelungen (z. Bsp. zu den Zugangsrechten, ...) müssen so gestaltet sein, dass im Alltag für die beteiligten Kolleg*innen keine Hürden entstehen.	beide Schulleitungen
Raumbedarf	Es wird sichergestellt, dass für Schüler*innen mit Anspruch auf ein sonderpäd. Bildungsangebot notwendige Räume (Klassenraum, Differenzierungsmöglichkeiten, ...) zur Verfügung stehen. Ebenso sind barrierefreie Zugänge zu den Klassenzimmern und Toiletten - je nach Bedarf - am Schulleben ermöglicht.	beide Schulleitungen
Zusammenarbeit mit den für die Teilhabesicherung mitverantwortlichen Partnern	Absprachen zur transparenten Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe, sowie mit den Schulträgern existieren. Im Schulalltag bestehen Regelungen zum Arbeiten im Team mit Schulbegleitungen und der Schulsozialarbeit.	beide Schulleitungen

Jahresplan kooperative Organisationsformen

- Juli: Benennung der im Team agierenden Kolleg*innen
- Juli / August: Treffen / Absprachen der Schulleitungen hinsichtlich Stundenplangestaltung
- Juli / August / September: bei Bedarf Einbezug der Praxisbegleiter*innen Inklusion
- September: Kooperationsvereinbarung erstellen
- November / Dezember: Treffen der Schulleitungen zur Reflexion
- Februar / März: Ausblick / Planung kommenden Schuljahr
- bei Einrichtung einer weiteren kooperativen Organisationsform (weitere Klasse) bitte „Checkliste zur Einrichtung einer Kooperativen Organisationsform an einer allgemeinen Schule“ beachten (siehe Homepage des Staatlichen Schulamtes Biberach)
- im gesamten Schuljahr regelmäßige Jour fixe der beiden Schulleitungen